

# Vereinbarung

über den Kauf von „JobTickets“ im  
Großkundenabonnement  
zwischen

nachfolgend "**Besteller**" genannt

und

dem **Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH**  
nachfolgend "**VBN**" genannt

vertreten durch

die **Bremer Straßenbahn AG, Flughafendamm 12, 28199 Bremen**  
nachfolgend „**BSAG**“ genannt

Das „JobTicket“ wird im Rahmen eines Großkundenabonnements für die Mitarbeiter von Firmen und Verbänden ausgegeben. Es handelt sich um ein personengebundenes Zeit-Ticket des VBN und unterliegt den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN). Das „JobTicket“ ist vom Inhaber mit einem Passfoto zu versehen.

Über den Erwerb des „JobTickets“ wird zwischen dem Besteller und der BSAG Folgendes vereinbart:

## § 1 Teilnehmer

Der Besteller erwirbt für mind. 50 der ständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ein „JobTickets“ im Großkundenabonnement im Jahresabonnement. Hierbei müssen die „JobTickets“ grundsätzlich für 12 Monate abgenommen werden.

Als ständige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gelten nicht:

Wehrdienst- oder Zivildienstleistende

Ausgesteuerte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Der Beginn der Gültigkeit des „JobTickets“ ist einheitlich für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Vertragsbeginn dieser Vereinbarung.

## § 2 Teilnehmerlisten

Für die Ausfertigung der „JobTickets“ erhält die BSAG Anträge für jede/n Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die ein „JobTicket“ erhalten. Ferner ist der gewünschte Geltungsbereich innerhalb des VBN-Gebietes (Tarifzonen) anzugeben, wenn er nicht durch Arbeitsstelle und Wohnort eindeutig definiert ist.

Die Anträge für die Erstaussstellung der „JobTickets“ müssen der BSAG spätestens 3 Wochen vor Vertragsbeginn vorliegen.

Änderungen der persönlichen Angaben der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind der BSAG unverzüglich anzuzeigen.

## § 3 Datenschutz

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

## § 4 Änderungen

Änderungen durch Zugänge weiterer neu eingestellter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Erweiterungen oder Einschränkungen des Geltungsbereiches einzelner Tickets mit Änderung des Preises können nur zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt werden. Die notwendigen Angaben müssen bis zum 15. des Vormonats bei der BSAG vorliegen.

Abgänge von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern durch Ausscheiden aus dem Unternehmen des Bestellers können nur zum Ende eines Monats berücksichtigt werden. Die „JobTickets“ dieser Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden ungültig. Sie müssen der BSAG bis zum 5. des auf das Ausscheiden folgenden Monats zurückgegeben werden. Wird diese Frist versäumt, so ist der Preis des „JobTickets“ für den vollen Monat zu entrichten. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die „JobTickets“ per Einschreiben zu versenden.

Ein Ausscheiden von Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus dem Teilnehmerkreis - ohne dass das Unternehmen des Bestellers verlassen wird - ist nur nach Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes möglich. Die BSAG wird monatlich ein Teilnehmerprotokoll erstellen.

## § 5 Entgelt und Vertragsbeginn

Die BSAG stellt dem Besteller die „JobTickets“ bis 10 Tage vor Beginn der Gültigkeit zur Verfügung. Der Besteller hat die Tickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der BSAG unmittelbar und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Preis für die abgenommenen „JobTickets“ richtet sich nach der Abnahmemenge. Folgende Rabattierungen gegenüber dem regulären Abonnement bzw. bei Auszubildenden gegenüber dem Schüler-MonatsTicket werden gewährt:

<b>Abnahmemenge</b>	<b>Höhe des Rabatts</b>	<b>Rabattstufe</b>
50 – 99	5%	1
100 – 199	10%	2
200 – 399	15%	3
400 – 699	20%	4
700 – 999	25%	5
1.000 und mehr	30%	6

Ein Wechsel in eine andere Rabattstufe durch hinzukommende oder ausscheidende MitarbeiterInnen ist nur zum Beginn des nächsten Vertragsjahres möglich. Der BSAG ist diese Änderung 4 Wochen vor Ende des Vertragsjahres schriftlich mitzuteilen.

Sollten MitarbeiterInnen vor Ende der einjährigen Vertragslaufzeit ausscheiden und damit nicht mehr berechtigt sein, das „JobTicket“ zu nutzen, ist die minimale Abnahmemenge der jeweiligen Rabattstufe vom Besteller bis zum Ende des Vertragsjahres weiterhin abzunehmen. Der BSAG ist diese Änderung 4 Wochen vor Ende des Vertragsjahres schriftlich mitzuteilen.

Zum Vertragsbeginn werden vom Besteller XX „JobTickets“ für die ständigen MitarbeiterInnen geordert.

Auf der Grundlage der vereinbarten Abnahmemenge kommt damit im 1. Vertragsjahr die Rabattstufe X mit denfolgenden monatlichen Preisen zur Anwendung:

<b>Preisstufe</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Auszubildende</b>
I (Bremen)		
II		
S		
I (Bremerhaven)		
I (Oldenburg)		
A		
B		
C		
D		
E		
F		
G		
H		

Bei einer allgemeinen Tarifierfassung im VBN können sich auch vor Ablauf des Vertragsjahres die Preise für das „JobTicket“ ändern.

Der vom Besteller zu entrichtende Gesamtbetrag wird nach dem am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreis ermittelt. Grundlage ist das monatlich von der BSAG zu erstellende Teilnehmerprotokoll.

Die Bezahlung erfolgt monatlich im Voraus nach Rechnungsausstellung der BSAG.

Bei Rechnungsvorlage ist der Betrag innerhalb von 10 Tagen auf eines der Konten der BSAG unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

Der Vertrag beginnt am XX.XX.XXX mit einer Laufzeit von 12. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht fristgerecht von einem Vertragspartner gekündigt wird.

## § 6 Erstattung

Für nicht ausgenutzte „JobTickets“ kann kein Ersatz geleistet werden. § 4 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Bei Verlust des „JobTickets“ wird von der BSAG Ersatz geleistet. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Verlustmeldung. Die BSAG erhebt hierfür ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € pro Ersatzkarte. Das Bearbeitungsentgelt wird bei der nächsten Rechnungsstellung berücksichtigt.

## § 7 Geltungsbereich

Die „JobTickets“ berechtigen die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Bestellers innerhalb des Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten während der Gültigkeit dieser Vereinbarung. Die Tickets werden für die entsprechenden Geltungsbereiche nach dem Tarif des VBN ausgestellt.

Die Tickets gelten in den Zügen der Schienenverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse.

Wird die Benutzung der 1. Wagenklasse gewünscht, muss das Zusatzticket nach dem Tarif des VBN von der jeweiligen Mitarbeiterin/dem jeweiligen Mitarbeiter gelöst bzw. im Abonnement gekauft werden.

Wird die Benutzung der im Verbundraum verkehrenden IC-Züge gewünscht, muss ein IC-Aufpreis nach dem Tarif des VBN von der jeweiligen Mitarbeiterin/dem jeweiligen Mitarbeiter gelöst werden bzw. im Abonnement bezogen werden.

Der Besteller verpflichtet sich, jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter, die/der ein „Job-Ticket“ erhält, über den Geltungsbereich umfassend zu informieren.

## § 8 Berechtigte

Die „JobTickets“ sind auf die Person der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ausgestellt und nicht übertragbar. Der Besteller darf „JobTickets“ nur für seine eigenen ständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anfordern. Die Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterlisten ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Bestellers sind, ist unzulässig.

Der VBN bzw. die BSAG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

Der Besteller verpflichtet sich, von jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Tickets nicht missbräuchlich verwendet oder an Dritte weitergegeben werden; das gilt insbesondere auch für die Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN.

## § 9 Kündigung

Eine Kündigung ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des jeweils 1-jährigen Vertragszeitraumes möglich.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung seitens des Bestellers möglich. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen nach Mitteilung der BSAG über die Tarifänderung erfolgen.

Die BSAG ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Zahlungstermin trotz Mahnung um mehr als 2 Wochen überschritten wird, bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Tickets durch den Besteller. Bei außerordentlicher Kündigung entfällt die Zweimonatsfrist.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Bei einer Kündigung durch den Besteller oder die BSAG wird das Entgelt gemäß § 4 bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem sämtliche „JobTickets“ an die BSAG zurückgegeben wurden.

Wenn bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Besteller die Rückgabe der „JobTickets“ nicht bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung möglich ist, so wird bis zur Rückgabe für jeden angefangenen Monat das geänderte monatliche Beförderungsentgelt je „JobTicket“ berechnet. Nach Wirksamwerden der Kündigung verlieren alle „JobTickets“ ihre Gültigkeit und können von den Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern der im VBN zusammengeschlossenen Unternehmen eingezogen werden.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können vorzeitig kündigen, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig endet oder die ständige Arbeitsstätte oder der Wohnort außerhalb des VBN-Gebietes liegt.

#### § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Partner bereits jetzt, derartige Regelungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der vorliegenden Vereinbarung entsprechen. Kommt einer der beiden Partner seiner insoweit bestehenden Mitwirkungspflicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den anderen nicht nach, so gilt eine vom anderen vorgeschlagene Regelung als Vereinbarungsinhalt.

#### § 11 Sonstiges

Der VBN erhält eine Kopie der vorliegenden Vereinbarung.  
Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, jeder Partner erhält eine Ausfertigung.  
Nebenabreden sind nicht getroffen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand: Bremen

Bremen, den